

Oberwil



BL

REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG DER GEMEINDE OBERWIL

INHALTSVERZEICHNIS

| | Seite |
|--|-------|
| § 1 Zweck | 3 |
| § 2 Geltungsbereich | 3 |
| § 3 Definitionen | 3 |
| § 4 Beiträge der Gemeinde | 3 |
| § 5 Anspruchsberechtigung..... | 4 |
| § 6 Grundlagen zur Beitragsberechnung | 4 |
| § 7 Anerkennung und Überprüfung von Spielgruppen durch die Gemeinde..... | 4 |
| § 8 Verordnung..... | 5 |
| § 9 Rückerstattung von Beiträgen | 5 |
| § 10 Datenschutz | 5 |
| § 11 Beiträge an Angebote, Bezug Dritter | 5 |
| § 12 Härtefälle | 5 |
| § 13 Verfügungszuständigkeiten | 5 |
| § 14 Rechtsmittel..... | 6 |
| § 15 Aufhebung bisherigen Rechts | 6 |
| § 16 Inkrafttreten | 6 |

Reglement über die Familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 46 und § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesezt [GemG, SGS 180]), sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852) beschliesst:

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Aus- und Weiterbildung zu fördern sowie die Kinder in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

² Es bezweckt, die sprachliche und gesellschaftliche Integration der Kinder zu fördern und damit die Chancengerechtigkeit zu erhöhen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt einerseits die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und Primarschulbereich sowie im Bereich der Sekundarstufe I und andererseits die Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten mit Wohnsitz in Oberwil.

² Die Erziehungsberechtigten sind in der Wahl des Betreuungsangebots und dessen Standort frei, sofern es den Kriterien gemäss § 3 entspricht.

§ 3 Definitionen

¹ Als Kinder im Sinne dieses Reglements gelten Kinder ab dem dritten Lebensmonat bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

² Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Sinne dieses Reglements gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes:

- a. Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und die schulergänzenden Tagesstrukturen;
- c. Von einer Gemeinde anerkannte und periodisch überprüfte Spielgruppen.

³ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.

⁴ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie mindestens zwei Jahre besteht oder ein gemeinsames Kind umfasst.

§ 4 Beiträge der Gemeinde

¹ Die Gemeinde leistet Beiträge an die Erziehungsberechtigten zur vergünstigten Inanspruchnahme von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

² Der Gemeinderat legt die Tarifstufen in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

³ Der maximale Beitrag der Gemeinde beträgt 90 Prozent an die Betreuungskosten und wird bei einem massgebenden Einkommen von CHF 40'000 oder weniger bei einem Kind ausgerichtet.

⁴ Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 110'000 bei einem Kind werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

⁵ Für jedes weitere Kind, welches mit dem zu betreuenden Kind im selben Haushalt lebt und Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen hat, erhöht sich die Einkommensobergrenze des massgebenden Einkommens zur Beitragsberechnung um CHF 10'000. Ab einem Einkommen von CHF 140'000 bei vier Kindern oder mehr werden keine Beiträge der Gemeinde mehr ausgerichtet.

⁶ An die Kosten der Verpflegung werden keine Beiträge ausgerichtet.

§ 5 Anspruchsberechtigung

¹ Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in Oberwil haben Anspruch auf einkommens- und vermögensabhängige Beiträge der Gemeinde, wenn ihr Kind in einem Angebot gemäss § 3 Abs. 2 dieses Reglements betreut wird.

² Wenn die Erziehungsberechtigten nicht beide in der Gemeinde wohnhaft sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Oberwil haben.

³ Bei Wegzug erlischt der Anspruch auf Unterstützung.

⁴ Beiträge werden nur auf Gesuch der Erziehungsberechtigten hin ausgerichtet. Das Gesuch ist jährlich neu einzureichen.

⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Institution der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 6 Grundlagen zur Beitragsberechnung

¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragsstellenden erziehungsberechtigten Personen betrachtet. Leben erziehungsberechtigte Personen statt in ungetrennter Ehe in gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt.

³ Bei der Einstufung gilt das Einkommen gemäss Ziffer 399 der letzten definitiven Steuerveranlagung, vermehrt um weitere Einkünfte und vermindert um berechtigte Abzüge.

⁴ Neuzuziehende Personen und quellensteuerpflichtige Personen, deren Einkommen CHF 120'000 nicht übersteigt, reichen zur Bestimmung sachdienliche Dokumente zu ihrer Lohnsituation ein.

⁵ Als weitere Einkünfte werden zum Einkommen hinzugezählt:

- a. fünf Prozent des Vermögens gemäss Ziffer 885 der letzten definitiven Steuerveranlagung.

⁶ Als berechtigte Abzüge werden vom Einkommen abgezogen:

- a. bezahlte Unterhaltsbeiträge an ehemalige Ehepartner (Ziffer 570 der Steuererklärung) und an minderjährige Kinder (Ziffer 575 der Steuererklärung).

⁷ Wenn sich das massgebende Einkommen im Laufe eines Schuljahres um mindestens 20% reduziert hat, kann ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe eingereicht werden.

§ 7 Anerkennung und Überprüfung von Spielgruppen durch die Gemeinde

¹ Der Gemeinderat kann Spielgruppen anerkennen, wenn,

- a. das Angebot allen Kinder der Gemeinde Oberwil nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen steht und
- b. die Abklärungen der Gemeinde ergeben, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 15 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Stand am 20. Juni 2017) über die Aufnahme von Pflegekindern SR 211.222.338 in genügendem Mass erfüllt werden.

² Die Anerkennung wird in Form einer Verfügung vom Gemeinderat erteilt und ist befristet.

³ Vom Gemeinderat anerkannte Spielgruppen werden periodisch von Fachpersonen der Gemeindeverwaltung überprüft. Der Gemeinderat kann die Überprüfung an Dritte delegieren.

⁴ Im Rahmen der Überprüfung wird beurteilt, ob die Anerkennungsvoraussetzungen eingehalten werden. Der Gemeinderat kann das Vorgehen in der Verordnung zu diesem Reglement konkretisieren.

§ 8 Verordnung

Der Gemeinderat legt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung fest.

§ 9 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

§ 10 Datenschutz

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die Gemeindeverwaltung und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung soweit Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung der Beitragsberechtigung und der Abrechnung dienen.

§ 11 Beiträge an Angebote, Beizug Dritter

¹ Der Gemeinderat kann an Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung zusätzlich Beiträge ausrichten.

² Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung kann der Gemeinderat mit Dritten Verträge abschliessen.

§ 12 Härtefälle

¹ Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise zu Gunsten der gesuchstellenden Person von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen.

² Entsprechende Gesuche sind dem Gemeinderat unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

§ 13 Verfügungszuständigkeiten

¹ Die Gemeindeverwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.

² Weitere Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 14 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden

§ 15 Aufhebung bisherigen Rechts

Das FEB-Reglement vom 24. September 2013 wird aufgehoben.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft.

² Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements:

An der Gemeindeversammlung vom 17. September 2020 beschlossen.

Von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom 6. November 2020 genehmigt und vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 335 vom 23. November 2020 auf den 1. August 2020 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 23. November 2020

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser
Gemeindepräsident

André Schmassmann
Leiter Gemeindeverwaltung